

Satzung der Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V.“ (TSG Rodgau 2019 e.V.) und hat seinen Sitz in Rodgau-Dudenhofen. Der am 13.07.1978 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR 4391 eingetragen. Der Verein trug vormals den Namen „Tennisclub Rodgau-Dudenhofen e.V.“ und ist verschmolzen mit dem „Tennisclub Blau-Weiß Dudenhofen e.V.“ und der „Tennisspielgemeinschaft Rodgau e.V.“.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes e.V.. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports und verwandter Sportarten. Er wird verwirklicht durch die Ausübung der Sportart Tennis, insbesondere mit Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Spielbetriebs sowohl im Kinder- und Jugendbereich als auch im Erwachsenenbereich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Hessischen Landessportbund e.V., dem Hessischen Tennisverband e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er gibt allen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische

Tendenzen. Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2)** Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3)** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern stehen alle Mitgliedsrechte zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Änderung der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des Privatrechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (2)** Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung und verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie zur Leistung von Arbeitsstunden gemäß der Beitragsordnung.
- (3)** Die Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu fördernd muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres (Eingang bei dem Vorstand) mitgeteilt werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und wird wirksam am 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Die Änderung der Mitgliedschaft von fördernd zu aktiv ist jederzeit möglich. Erfolgt die Änderung der Mitgliedschaft von fördernd zu aktiv vor dem 30.6. eines Geschäftsjahres, so ist für das laufende Geschäftsjahr der Mitgliedsbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Sämtliche Mitglieder des Vereins haben im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2)** Den Mitgliedern steht das Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung zu. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Stichtag 31.12.) können in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden, welcher auch das Stimmrecht ausübt.
- (3)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich, mit Ausnahme der Regelung § 5 (2).

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen, die Vereinsordnungen zu beachten und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu respektieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Eingang bis zum 30.09. maßgebend. Als schriftliche Austrittserklärung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge deren Fälligkeit sowie die Leistung von Arbeitsstunden bzw. deren Ersatzleistung regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

(2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

III. Organe

§ 8 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:

- Vorstand
- Verwaltungsrat
- Mitgliederversammlung

(2) Gehört ein Mitglied dem Vorstand an, kann es nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Verwaltungsrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Verschmelzung/Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Vereinsordnungen
- Satzungsänderungen
- Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung folgender Rechtsgeschäfte: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Aufnahme von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichem

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einberufen. Gäste können zugelassen werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(4) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Wahl en bloc ist zulässig, d.h. für mehrere Vorstandsämter stehen so viele Kandidaten zur Verfügung wie auch Ämter zu besetzen sind in einem Wahlgang mit Stimmabgabe durch Zeichen.

Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartiger zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.

(6) Im Übrigen gilt die Wahlordnung.

(7) Die Mitglieder können bis zum 01.02. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem

Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden, wobei der Versammlungsleiter bestimmt, was der weitestgehende Antrag ist. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird, wenn es die Vereinszwecke erfordern, wenn es der Vorstand beschließt oder der Verwaltungsrat beantragt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter § 10 (2) bis (7) entsprechend.

§ 11 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von der gesetzlichen Regelung kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen und dies in der Einladung mitteilen, dass es den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Abweichend von der gesetzlichen Regelung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (per Brief, E-Mail oder Fax) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Es ist ebenso möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben bzw. vorab eine Stimmabgabe in Textform ermöglicht wird, ohne dass eine Anwesenheit des Mitgliedes zu dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorstand Sport-Erwachsene
- dem Vorstand Sport-Jugend
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Organisation und Verwaltung
- dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand Technik

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- bis zu 6 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Mitglieder müssen personenverschieden sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu gehört auch der Abschluss von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist zudem berechtigt, aus den Vorstandsmitgliedern einen Sprecher zu benennen.

(4) Zahlungsanweisungen über EURO 1.000,00 bedürfen der Unterschrift des Vorstandes Finanzen und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich zu berichten; dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist dem Verwaltungsrat der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen. Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat bis Ende Januar eines Geschäftsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr vor.

(6) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode durch Amtsniederlegung aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit das fehlende Vorstandsmitglied selbst berufen. Dieses Selbstergänzungsrecht ist auf zwei Amtsniederlegungen während laufender Amtszeit beschränkt. Sollte das Vorstandsamt auch dann nicht besetzt werden können, kann ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt übernehmen.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt sein, kann die Mitgliederversammlung ein und dieselbe Person in maximal zwei Vorstandsämter gleichzeitig berufen, die diese Ämter in Personalunion ausübt. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens vier verschiedenen Personen bestehen.

(9) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, welche auch online, d.h. in Videokonferenzen, abgehalten werden können. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsämter anwesend sind. Ein Vorstandsamt gewährt eine Stimme. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 13 Delegierte des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied darf mit Zustimmung des Verwaltungsrates Delegierte benennen, welche das jeweilige Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung dessen Aufgaben unterstützt. Vollmachtserteilung ist möglich. Die Vollmacht muss durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erteilt werden.

§ 14 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Diese sollen Erfahrungen vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat, der mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten sollte, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem seiner Mitglieder einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds dauert bis zur kommenden turnusmäßigen Neuwahl des Verwaltungsrates an.

(5) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung dessen Aufgaben und kontrolliert darüber hinaus die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erforderlichen Informationen und Unterlagen vom Vorstand anfordern.
- Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- Er soll den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes genehmigen.
- Er hat folgenden Rechtsgeschäften des Vorstandes zuzustimmen und diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Aufnahme von Darlehen; Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichem.
- Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Vereinsunterlagen beanspruchen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Ersatzmitglieder sollen gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands und des Verwaltungsrates sein und dürfen maximal zwei Jahre in Folge gewählt werden.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Beanstandungen sind dem Vorstandssprecher und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Für die übrigen Vereinsorgane gilt sinngemäß die gleiche Regelung. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorganes und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Kooperation

Der Verein darf mit ortsansässigen Tennis- und Sportvereinen kooperieren unter Wahrung des unter § 2 (1) definierten Vereinszwecks.

§ 19 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

(1) Die Auflösung/Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

(3) Bei einer Auflösung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tennisverband e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Bankverbindung, Ein- und Austrittsdatum.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder der sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSBH zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSBH. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der o.g. Daten zu. Ferner stimmen die Mitglieder der Verwendung der Email-Adresse zu Kommunikationszwecken sowie der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese mit den sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsaktivitäten im Zusammenhang stehen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig durchzuführen, wenn dies aufgrund von Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich ist. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der nächsten auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung zu unterrichten.

Rodgau, den 26.02.2024

Für den Vorstand
der Tennisspielgemeinschaft Rodgau 2019 e.V.